

Satzung über den Förderverein Gartenschau Winsen e.V.

Präambel:

Der Eckermannpark, die Gärtnerfantasien, Luhis Lagune, Uferland Luheband und Dorotheas Garten sind Parkanlagen der Stadt Winsen (Luhe), die im Rahmen der 3. Niedersächsischen Landesgartenschau mit finanzieller Unterstützung des Landes Niedersachsen angelegt worden sind. Sie sollen als Naturanlage, als Bereicherung der grünen Lunge Winsens, sowie als stadtnahe Naturoase in einer sonst von Wohn- und Geschäftsanlagen geprägten städtischen Umgebung im Interesse des Naturschutzes erhalten bleiben und der Öffentlichkeit sowie Besucherinnen und Besuchern zum Zwecke der Erholung, zur gesundheitsbewussten körperlichen Betätigung, zur Verbesserung des gesellschaftlichen Miteinanders, ferner für naturnahe Bildungs- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung stehen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Förderverein Gartenschau Winsen e.V.** mit Sitz in Winsen (Luhe).

Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Förderern der beschriebenen Parkanlagen.

Zweck des Vereins ist es, den Erhalt der genannten Parkanlagen mit dem Ziel der

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Erhalt natur- und stadtnaher Grünräume,
- Förderung des ökologischen Gleichgewichts
- Förderung des innergesellschaftlichen Miteinanders durch Bereitstellung naturverbundener Aktionsräume (z.B. einer offenen Freifläche zur Durchführung von kulturellen, künstlerischen oder musikalischen, gemeinschaftsfördernden, aber auch gesundheitsfördernden Veranstaltungen) und deren entsprechende Nutzung
- Förderung der schulischen Bildung (incl. der erwachsenenbildungsmäßigen) durch Bereitstellung eines naturverbundenen Betätigungsfeldes,
- Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe,
- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Bereitstellung von naturerhaltenden Betätigungsfeldern, aber auch als Ort der Ruhe und Besinnung sowie zur Erholung und körperlichen Betätigung

mit Mitgliedsbeiträgen und eingeworbenen Geldmitteln, aber auch mit dem ehrenamtlichen Einsatz seiner Mitglieder, zu unterstützen.

Die Zweckerfüllung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Winsen (Luhe) als Betreiberin des Geländes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gemeinschaft dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten. Überschüsse der Vereinskasse sind Eigentum des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder und Beitrag

Mitglied kann jede(r) werden, die/der gewillt ist, die Tätigkeit des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Auch juristische Personen können Mitglieder werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird nach Annahme durch den Vorstand wirksam.

Beiträge sind zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Austritt, der jederzeit zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann,
- b) durch den Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet möglichst bis Ende April eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zu ihren Aufgaben gehört

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung,
4. Wahl des Vorstandes (§ 9) und der Rechnungsprüfer/innen (§11),
5. Beschlussfassung über Beiträge (§ 5 Abs. 2).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit zulässig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht.

Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9

Vorstand

- (1) Die Geschäfte führt der Vorstand.

Er besteht aus: dem oder der 1. Vorsitzenden
 dem oder der 2. Vorsitzenden
 dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,
 dem Schriftführer oder der Schriftführerin

- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird durch einen erweiterten Vorstand unterstützt. Ihm gehören neben Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bis zu 5 weitere Personen an, die die relevanten Gruppen des Vereins repräsentieren sollen.

- (3) Die Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, und zwar auf jeweils zwei Jahre
- in geraden Jahren den/die 1. Vorsitzende, den/die Schriftführer/in und den erweiterten Vorstand und
 - in ungeraden Jahren den/die 2. Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in.
- Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält (einfache Mehrheit). Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.
- (4) Vorstand im Sinne des BGB sind die oder der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von diesen beiden ist allein vertretungsberechtigt. Beide zeichnen für den Verein, indem sie dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift hinzufügen. Beide Zeichnungsberechtigte gemeinsam können andere Personen zur Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten schriftlich bevollmächtigen.
- (5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann aus dem Mitgliederkreis zu seiner Beratung und Unterstützung, insbesondere auch zur Vorbereitung von Vorhaben des Vereins, Arbeitsgruppen berufen.

Der Vorstand regelt, soweit erforderlich, die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern der Arbeitsgruppen Aufgaben übertragen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, denen die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins obliegt. Die Rechnungsprüfer brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein; auch sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks etwa vorhandene Vermögen fällt der Stadt Winsen (Luhe) mit der Bedingung zu, dass das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Über Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.